

Ergänzung zur Ausnahmeregelung zum Auslandsaufenthalt in Zeiten der Corona- und Covid-19-Pandemie vom 07.04.2020 (Stand 29.04.2020)

Aufgrund der Corona-Pandemie wird für die Studierenden des Studiengangs Master of Education Lehramt an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen die Frist zur Absolvierung des Studienrelevanten Auslandsaufenthaltes, § 3 Abs. 1 Satz 1 PO M.Ed. (G)/HR, wie folgt erweitert: Ein durchgehender dreimonatiger Aufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache ist spätestens neun Monate nach Ablegen der letzten Prüfung (Ausschlussfrist) vorzuweisen. Dies gilt auch, sofern aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe gemäß § 3 Abs. 2 PO M.Ed. (G)/HR für eine/einen Studierende Äquivalente festgelegt worden sind.

Studiengänge "Master of Education": Ausnahmeregelungen zum Auslandsaufenthalt in Zeiten der Corona- und Covid-19-Pandemie (Stand 07.04.2020)

Die Covid-19-Pandemie führt im Jahr 2020 zu erschwerten Bedingungen, den für den Master of Education erforderlichen Auslandsaufenthalt zu leisten. Studienrelevante Reisen und Beschäftigungen, die der sprachlichen Immersion dienen, werden oftmals notgedrungen frühzeitig abgebrochen oder können nicht angetreten werden. Das Studienfach Anglistik hat in Abstimmung mit der Fakultät III und dem PA M.Ed. daher eine zeitweilige Lockerung der Bestimmungen bezüglich der Anerkennung des Auslandsaufenthaltes gewählt.

Gemäß [Prüfungsordnung](#) des Studienfaches Anglistik (ab Seite 14), wird „ein durchgehender dreimonatiger Aufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache“ verlangt, der als „studienrelevant“ gilt, indem er „für die sprachpraktische Kompetenz förderlich“ ist. Diese Kriterien werden wie folgt angepasst:

1. Wer im Jahr 2020 einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums der Anglistik beginnt, darf ihn im Ausnahmefall in maximal zwei Reiseabschnitte aufteilen. Der erste Teil des insgesamt neunzig-tägigen Aufenthalts muss im Jahr 2020 stattfinden; wann er fortgesetzt wird, bleibt der Einzelperson überlassen. Es gibt keine Mindestdauer für einen der beiden Aufenthalte. Alle Reisebelege und Arbeitsnachweise sind aufzubewahren. Die Anglistik erkennt nur vollendete Reisen von insgesamt mindestens neunzig Tagen mit studienrelevanter Beschäftigung an und stellt keine Teil-Anerkennungen aus. Studierende müssen der Anglistik alle Belege und Nachweise vorlegen, sobald sie einen ein- oder zweiteiligen Aufenthalt von insgesamt mindestens neunzig Tagen absolviert haben. Spätestens bis zur Ablegung der letzten Prüfung des Studiums im Studiengang Master of Education muss der Auslandsaufenthalt absolviert worden sein und die „Bescheinigung über den erforderlichen dreimonatigen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland“ dem Prüfungsamt vorliegen.
2. Wer im Jahr 2020 einen mindestens neunzig-tägigen Auslandsaufenthalt in einem geeigneten Land beginnt oder vollständig absolviert, bekommt diesen in der Anglistik anerkannt, auch wenn keine durchgehende studienrelevante Beschäftigung möglich war. Studierende sind verpflichtet, relevante Unterlagen aufzubewahren, wie z.B. Arbeitsverträge, Kündigungsschreiben oder wichtige E-Mails zum Arbeitsverhältnis. Gab es überwiegend mündliche Abmachungen, werden Studierende gebeten, sich

zeitnah den Verlauf der Zusammenarbeit von dem/der Arbeitgeber(in), Au-pair-Familie o.ä. bestätigen zu lassen (z.B. per E-Mail). Wir ermutigen die Studierenden so weit wie möglich, stets einer Tätigkeit nachzugehen, die ihre Englischkenntnisse verbessert (z.B. Freiwilligenarbeit oder Kinderbetreuung).

Alle bisher erbrachten Leistungen in einem Land mit Englisch als Amtssprache aus dem Jahr 2020 werden angerechnet. Das gilt ausdrücklich auch für Aufenthalte ab Jahresbeginn, obwohl die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht überall zu spüren waren. Die in der Prüfungsordnung formulierten Möglichkeiten zur Beantragung der Festlegung eines Äquivalents für den studienrelevanten Auslandsaufenthalt bei schwerwiegenden persönlichen Gründen bleiben unabhängig von den aktuellen Sonderregelungen bestehen. Die Entscheidungen, wie oben beschrieben, bleiben bis zur Rücknahme dieser Ausnahmeregelungen durch das Studienfach Anglistik bestehen, mindestens jedoch bis zum 31.12.2020.